

Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 181

**zum Entwurf eines Dekrets
über die Entwidmung des
Gebäudes der alten Frauen-
klinik auf dem Areal des
Kantonsspitals Luzern**

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf eines Dekrets über die Entwidmung des Gebäudes der alten Frauenklinik auf dem Areal des Kantonsspitals Luzern. Zur Errichtung eines Baurechts soll das Gebäude von der Widmung für den ursprünglichen öffentlichen Zweck entbunden sowie vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen übergeführt und dort aktiviert werden. Weil die Widmung seinerzeit durch einen Beschluss des Parlaments erfolgte, der dem fakultativen Referendum unterlag, soll die Entwidmung als contrarius actus auf dem gleichen Weg beschlossen werden.

Die Akademie für Medizinisches Training und Simulation (AMTS) hat zum Zweck, eine zentrale Bildungseinrichtung für medizinisches Training und Simulation zur Vermittlung von klinischem Wissen und operativen Fertigkeiten für medizinisches Fachpersonal aufzubauen und zu führen. Der Grosse Rat genehmigte im Jahr 2006 einen Vertrag mit der AMTS für die Miete des Gebäudes der alten Frauenklinik auf dem Areal des Luzerner Kantonsspitals in Luzern. Diese Mietlösung hat sich inzwischen als unzweckmäßig erwiesen. Die Finanzierungsverhältnisse der AMTS verschlechterten sich. Weil sie das Gebäude nur gemietet hat, kann die AMTS ihre Investitionskosten nicht langfristig mit einer zinsgünstigen Hypothek finanzieren, sondern muss teure Betriebskredite beanspruchen. Um die langfristige Finanzierung des Gebäudes sicherzustellen, ist Eigentum am Gebäude notwendig. Das vorgesehene Baurecht ermöglicht der AMTS die Fremdfinanzierung der von ihr getätigten Investitionen zu guten Konditionen. Das Gebäude wird für kantonale Spitalzwecke nicht mehr benötigt.

Der geplante Baurechtsvertrag zwischen dem Kanton Luzern und der AMTS passt zum Konzept der Baurechte, welches bei der Übertragung der Spitalgebäude an das Luzerner Kantonsspital und die Luzerner Psychiatrie umgesetzt wurde. Der Baurechtsvertrag soll unter dem Vorbehalt abgeschlossen werden, dass der Kantonsrat das für die Errichtung des Baurechts benötigte Gebäude der alten Frauenklinik entwidmet und dieses vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen überträgt und dass – sollte das Referendum gegen diesen Beschluss ergriffen werden – die Stimmberechtigten des Kantons der Entwidmung zustimmen. Der Kanton wird berechtigt sein, mit schriftlicher Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei den Dahinfall des Baurechtsvertrages zu erklären, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt werden. Die Erteilung des Baurechts soll die finanzielle und organisatorische Entwicklung der AMTS positiv unterstützen. Andererseits soll der Kanton Luzern als Eigentümer des mit dem Baurecht belasteten Grundstückes soweit möglich die gesetzlichen Sicherungsmöglichkeiten ausschöpfen sowie seine Risiken tief halten können. Der Abschluss des Baurechtsvertrages liegt in der Kompetenz des Regierungsrates.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Dekrets über die Entwidmung des Gebäudes der alten Frauenklinik auf dem Areal des Luzerner Kantonsspitals (LUKS) in Luzern. Damit soll dieses Gebäude von der Widmung für den ursprünglichen öffentlichen Zweck entbunden und vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen übergeführt und dort aktiviert werden. So wird ermöglicht, der heutigen Mieterin das Gebäude im Baurecht zu Eigentum zu übertragen.

I. Ausgangslage

1. Akademie für medizinisches Training und Simulation

Die Akademie für Medizinisches Training und Simulation (AMTS) ist heute Mieterin des Hauses 10, das heisst der alten Frauenklinik auf dem Areal des Luzerner Kantonsspitals in Luzern. Zweck der Firma ist der Aufbau und die Führung einer zentralen Bildungseinrichtung für medizinisches Training und Simulation zur Vermittlung von klinischem Wissen und operativen Fertigkeiten unter Einbeziehung neuer Technologien an medizinisches Fachpersonal. Sie bietet medizinische und therapeutische Schulung, Beratung, Fort- und Weiterbildung an. Die AMTS beschreibt ihre Tätigkeit wie folgt: «Mit dem neuartigen Ansatz, moderne Trainings- und Simulationsmethoden in die medizinische Weiter- und Fortbildung zu integrieren, reagiert die AMTS auf die rasante Zunahme der Komplexität in vielen medizinischen Gebieten wie der minimalinvasiven Chirurgie, der muskuloskelettalen Chirurgie und der Notfallmedizin. Durch Gewährleistung eines hohen Fertigkeitsstandards beim medizinischen Personal will die neue Akademie mit ihrem Trainings- und Simulationszentrum erreichen, dass die Patientensicherheit in der Schweiz und in Europa kontinuierlich erhöht wird. Hierfür bietet die AMTS einzigartige Hightech-Möglichkeiten. Kompakte und umfassende Wissensvermittlung – theoretisch oder praktisch – wird in der AMTS durch renommierte Dozenten in einer praxisnahen Umgebung und in einer inspirierenden Lernatmosphäre geboten.»

Die AMTS wurde im Jahr 2007 mit einem Aktienkapital von 300000 Franken gegründet. Seither erfolgten drei ordentliche Kapitalerhöhungen auf 4,4 Millionen Franken. Am 27. September 2010 hat die Generalversammlung eine weitere Kapitalerhöhung um 12,6 Millionen auf total 17 Millionen Franken beschlossen. Gründer und Mitglieder des Verwaltungsrates sind Prof. Dr. med. Reto Bapst (Chefarzt Chirurgie LUKS), Prof. Dr. med. Pietro Regazzoni (ehemaliger Chefarzt Universitätsspital Basel), Dr. med. Roger Zobrist (CEO). Verwaltungsratspräsident ist alt Regierungsrat Dr. med. vet. Markus Dürr. Weitere Verwaltungsratsmitglieder sind: Stephan

Kurmann (Geschäftsführer Katag Treuhand AG), Dr. sc. Hansjörg Schmid (Leiter Finanzen und Personal LUKS), Dr. med. Zeno Supersaxo (Belegarzt Klinik Permanence, Bern) und Dr. med. Beat Villiger (CEO Schweizer Paraplegiker-Zentrum Nottwil, SPZ). Das Kantonsspital Luzern ist Aktionär und Kernpartner der AMTS und pflegt mit ihr sowohl in der Fort- und Weiterbildung wie auch bei den Dienstleistungen (Gebäudeunterhalt, Verbrauchsmaterial) eine enge Zusammenarbeit. Die Interessen des Spitals werden durch die Einsitznahme des Chefarztes Chirurgie Prof. Dr. Reto Babst sowie durch Dr. Hansjörg Schmid im Verwaltungsrat der AMTS AG vertreten. Die AMTS arbeitet zur Erreichung ihrer Ziele mit verschiedenen Partnern zusammen. Dazu gehören namhafte Firmen aus der Medizinaltechnologie und der Informatik, Organisationen aus der Rettungsmedizin, Stiftungen, das SPZ und das LUKS. Die AMTS zeichnet sich durch Neutralität und Interdisziplinarität sowie den Willen aus, auch nichtmedizinische Entscheidungsträger (Spitalleitungen, IT-Verantwortliche) miteinzubeziehen und Interoperabilitätstests (eHealth) zu ermöglichen. Im Januar 2010 nahm die AMTS ihre Tätigkeit in der durch sie umfassend erneuerten Liegenschaft der alten Frauenklinik auf.

2. Bisheriger Mietvertrag

Mit Botschaft B 167 zum Entwurf eines Grossratsbeschlusses über die Genehmigung des Mietvertrages für die Gebäude der alten Frauenklinik mit der Akademie für Medizinisches Training und Simulation beantragten wir Ihrem Rat am 12. Dezember 2006 den Abschluss eines Mietvertrages mit der AMTS. Vorgängig wurden verschiedene Finanzierungsvarianten geprüft. Es wurde namentlich als nicht verhältnismässig erachtet, eine kleine Landfläche abzuparzellieren, zu entwidmen, ins Finanzvermögen überzuführen und dann an Dritte zu verkaufen oder im Baurecht abzugeben. Der Mietvertrag wurde für eine Laufzeit von 30 Jahren abgeschlossen und beinhaltet zwei Verlängerungsoptionen zu je fünf Jahren. Der Mietzins betrug bei Mietbeginn 180 000 Franken pro Jahr, zuzüglich der Nebenkosten. Innerhalb des bisherigen Mietverhältnisses mit der AMTS hat diese ihrerseits einen Untermietvertrag mit dem Luzerner Kantonsspital über eine Mietfläche von 1585 m² mit einer Jahresmiete von 559 505 Franken plus Nebenkosten und mit einer Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen. Die AMTS hat zudem mit Dritten weitere langjährige Untermietverhältnisse vereinbart. Diese Untermietverhältnisse im Rahmen des bestehenden Mietvertrages zwischen dem Kanton Luzern und der AMTS werden mit dem geplanten Baurecht übernommen.

3. Veränderte Verhältnisse

Die Mietlösung hat sich in den vergangenen Jahren als unzweckmäßig erwiesen. Die Liegenschaft war im Jahr 2006 stark sanierungsbedürftig. Die Mieterin sollte die Erneuerung des gesamten Gebäudes selbst durchführen und finanzieren. Anstelle der ursprünglich geplanten 30 Millionen Franken Baukosten wurden von der AMTS rund 44 Millionen Franken für den Um- und Ausbau aufgewendet. Die Nettofläche des Gebäudes wurde auf insgesamt 6365 m² vergrössert. Aufgrund dieser Ausgangslage, wegen Überraschungen mit der alten Bausubstanz und der Veränderungen in der Folge der weltweiten Finanzkrise verschlechterten sich die Finanzierungsverhältnisse erheblich. Weil sie das Gebäude nur gemietet hat, kann die AMTS ihre Investitionskosten nicht langfristig mit einer zinsgünstigen Hypothek finanzieren, sondern muss stattdessen teure Betriebskredite beanspruchen.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages waren sowohl die Übertragung der Spital- und Klinikgebäude als auch die neue Spitalfinanzierung noch kein Thema. Das LUKS war Mieterin der meisten Gebäude auf dem Spitalareal. In der Botschaft B 167 wurden die Vorteile einer Mietlösung damals damit begründet, dass das gesamte Areal des Kantonsspitals langfristig für den Eigengebrauch und damit für den ursprünglichen Spitzweck erhalten bleiben solle. Eine Areallnutzungsstudie hat aber bereits zum damaligen Zeitpunkt ergeben, dass weder das Gebäude noch das Grundstück in absehbarer Zeit für kantonale Spitalzwecke benötigt wird. Mit unserem Planungsbericht über den Investitionsbedarf des Luzerner Kantonsspitals (B 31 vom 13. November 2007) sowie unserer Botschaft B 124 vom 1. September 2009 zum Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Übertragung der Spital- und Klinikgebäude an das Luzerner Kantonsspital und die Luzerner Psychiatrie liegen nun neue Grundlagen und Beschlüsse zum Areal und zur zukünftigen Nutzung durch das LUKS vor. Nebst den verbleibenden Instandhaltungs- und Instandsetzungsmassnahmen wurden Ihrem Rat im Planungsbericht vier Hauptprojekte mit Konzentration auf Baumassnahmen im östlichen Teil des Spitalgeländes unterbreitet: Hauptgebäude 31 und Nordanbau (Sanierung und Erweiterung Spitalzentrum), Kinderspital, Augenklinik sowie Pathologie. Räumlich entwickelt sich das LUKS somit in östlicher Richtung. Dementsprechend hat das LUKS auf das im Rahmen der Übertragung der Spital- und Klinikgebäude an das Luzerner Kantonsspital und die Luzerner Psychiatrie eingeräumte Vorrecht auf Miete und auf das Vorkaufsrecht verzichtet. Das Gebäude wird für kantonale Spitalzwecke nicht mehr benötigt.

II. Baurechtsvertrag

Der geplante Baurechtsvertrag zwischen dem Kanton Luzern und der AMTS passt zum Konzept der Baurechte, welches bei der Übertragung der Spitalgebäude umgesetzt wurde. Dabei werden die diversen bestehenden Parzellen des Areals des Luzerner Kantonsspitals zu einer einzigen Stammparzelle vereinigt. Sodann werden defi-

nierte Baurechtsperimeter für die einzelnen Bauberechtigten ausgeschieden. Mittels Dienstbarkeiten werden die Erschliessung, die Ver- und Entsorgung und die Infrastruktur der Baurechte innerhalb des Areals sichergestellt. Das Luzerner Kantonsspital übernimmt dabei mit seiner Abteilung Technik, Bau und Sicherheit die Rolle des Betreibers für das ganze Areal.

Für die AMTS wird ein Baurechtsperimeter ausgeschieden, welcher sowohl der Gebäudegrundfläche entspricht als auch entlang der Aussenkante der Gebäudegrundfläche aller Geschosse verläuft. Im Erdgeschoss wird zudem ein Nutzungsrecht ausgeschieden, das die betrieblich bedingte Nutzung sicherstellt (Vorplatz, Zugang, Terrasse mit Café, unmittelbar angrenzende Grünfläche). Das Baurecht wird als selbstständiges und dauerndes Baurecht mit einer Laufzeit von 50 Jahren begründet. Die Laufzeit beginnt am 1. Januar 2011 und endet am 31. Dezember 2060. Der Abschluss des Baurechtsvertrages wird unter dem Vorbehalt erfolgen, dass Ihr Rat das für die Errichtung des Baurechts benötigte Gebäude der alten Frauenklinik entwidmet und dieses vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen überträgt und dass – sollte das Referendum gegen Ihren Beschluss ergriffen werden – die Stimmberechtigten des Kantons der Entwidmung zustimmen. Der Kanton wird berechtigt sein, mit schriftlicher Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei den Dahinfall des Baurechtsvertrages zu erklären, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt werden. Der Übertragungspreis für das Gebäude beträgt 1744 920 Franken und entspricht der alten Rohbausubstanz, welche die AMTS vor der Sanierung mietweise übernommen hat. Der jährliche Baurechtszins beträgt 185 000 Franken und wird jährlich zu 100 Prozent dem Landesindex für Konsumentenpreise angepasst. Nach dem 15. und dem 30. Jahr ist eine Anpassungsmöglichkeit an die dannzumaligen Marktverhältnisse vorgesehen. Zur Sicherstellung des Baurechtszinses wird die Errichtung eines Pfandrechts im Höchstbetrag von drei Jahresleistungen beansprucht. Die bauberechtigte AMTS wird verpflichtet, Leistungen für Energiefieberungen, Infrastruktur, Umgebungsunterhalt und Leistungen aus dem Nebenkostenbereich gemäss den Vorgaben des LUKS in einem Dienstleistungsvertrag mit dem LUks zu beziehen. Weiter wird die Bauberechtigte verpflichtet, die jeweils gültigen technischen Standards der Abteilung Technik, Bau und Sicherheit des LUks einzuhalten. Die bestehenden Untermietverhältnisse aus dem Mietvertrag der AMTS werden in das Baurecht übernommen. Im Baurechtsvertrag wird für die Bauberechtigte ein Konkurrenzverbot zum LUks, auch bei Übertragung, Unterbaurecht und Vermietung, ausformuliert. Sowohl für den vorzeitigen als auch für den ordentlichen Heimfall, das heisst die Rückgabe des Gebäudes an den Kanton Luzern nach Ablauf des Baurechtes im Jahr 2060, gilt der Bewertungsgrundsatz des Verkehrswertes, wobei sämtliche nutzerspezifischen Ausbauten und Installationen, die der nachfolgenden Nutzung nicht dienlich sind, dem Bauberechtigten nicht vergütet werden. Die Kosten für die Übertragung des Gebäudes und die Errichtung des Baurechtes werden von der AMTS getragen. Die finanzielle Sicherheit wird mit den Rahmenbedingungen des Baurechts im öffentlichen Interesse so weit optimiert, dass die Belehnbarkeit des Baurechtsgrundstückes für Kreditgeber nicht übermäßig eingeschränkt wird.

III. Würdigung

1. Wirtschaftliches Potenzial der AMTS

Sowohl dem LUKS als auch dem Kanton Luzern verschafft die Ansiedlung der AMTS einen direkten Nutzen. Die Angebote von spezialisierten Aus-, Weiter- und Fortbildungen in klinischer Medizin in unmittelbarer Nähe können vom LUKS ideal genutzt werden. Mit der Ansiedlung der AMTS ist es dem Kanton Luzern zudem gelungen, langfristige Interessen zu sichern, wie Gesamtsanierung alte Frauenklinik, Erweiterung des Ausbildungs- und Kongressangebotes mit internationaler Ausstrahlung, zusätzliche Arbeitsplätze und Innovation im Gesundheitswesen. Die AMTS kann mit ihrem innovativen Angebot und neuartigen Ansatz für die medizinische Fortbildung alle in der Literatur beschriebenen Simulationen durchführen. Das Angebot mit einer entsprechend hochstehenden Infrastruktur, ergänzt durch modern eingerichtete Konferenz- und Tagungsräume, steht allen Berufsgruppen aus dem Gesundheitswesen, aber auch anderen Interessierten offen.

2. Chancen und Risiken

Um die langfristige Finanzierung des Gebäudes sicherzustellen, ist Eigentum am Gebäude notwendig. Dies kann durch die Übertragung des Gebäudes im Baurecht erreicht werden. Das Baurecht ermöglicht der AMTS eine Fremdfinanzierung der von ihr getätigten Investitionen zu guten Konditionen. Das Grundstück bleibt im Eigentum des Kantons Luzern. Das Gebäude wird für kantonale Spitalzwecke nicht mehr benötigt. Es ist dies eine Lösung, die auch für die Übertragung der Spitalgebäude an die Spitalunternehmungen gewählt wurde. Die getätigten hohen Investitionen sind für die AMTS eine grosse Belastung, trotz den besseren Finanzierungskonditionen dank des Baurechts. Die AMTS ist deshalb auf eine hohe Auslastung ihrer Trainings- und Simulationsinfrastruktur angewiesen. Die bisherige Entwicklung hat gezeigt, dass dies erreicht werden kann. Sollte die für den finanziellen Erfolg notwendige Auslastung ausbleiben, kommt die AMTS erneut in finanzielle Bedrängnis. Bei einer allfälligen Auflösung der AMTS müsste der Kanton prüfen, ob er die Räume mit den spezifischen Infrastrukturen kaufen oder ob er einen Dritten mit einem allenfalls anderen Geschäftsmodell als jenem der AMTS in den vom Baurecht betroffenen Räumen akzeptieren will.

IV. Rechtliches

Das in der Staatsrechnung aufgeführte Grundstück Nr. 1106 Luzern rechtes Ufer, GB Luzern-Stadt, auf dem das Gebäude der alten Frauenklinik steht, gehört zum zweckgebundenen Verwaltungsvermögen. Zum Verwaltungsvermögen gehören jene Vermögenswerte, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen (§ 4 Abs. 1 Finanzhaushaltsgesetz, FHG; SRL Nr. 600). Demgegenüber vereinigt das Finanzvermögen alle frei verfügbaren, das heisst nicht für die Aufgabenerfüllung gebundenen Vermögenswerte (§ 4 Abs. 2 FHG). Diese tragen nur mittelbar zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bei, nämlich mit ihrem Kapitalwert und ihren Erträgnissen. Vermögenswerte aus dem Verwaltungsvermögen, die ursprünglich der unmittelbaren Erfüllung eines Staatszweckes dienten und heute nicht mehr benötigt werden, sind vor dem Verkauf zu entwidmen und in das Finanzvermögen überzuführen.

Der Grosse Rat ermächtigte und beauftragte den Regierungsrat mit Dekret vom 8. März 1899, das Grundstück für den Bau eines Kantonsspitals beziehungsweise einer kantonalen Krankenanstalt zu erwerben (vgl. Verhandlungen des Grossen Rates 1899, S. 115). Das Grundstück ist somit einem bestimmten Zweck gewidmet. Wird dieser Zweck nicht weiterverfolgt oder ist er weggefallen, ist eine Überführung der Vermögenswerte vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen angezeigt. Da ein Teil des Grundstücks Nr. 1106 nicht mehr der bisherigen Aufgabe gewidmet sein soll, ist es formell zu entwidmen. Weil die Widmung seinerzeit durch einen Beschluss des Parlaments erfolgte, der dem fakultativen Referendum unterlag, soll die Entwidmung als contrarius actus auf dem gleichen Weg beschlossen werden. Die Verwirklichung des ursprünglichen öffentlichen Zwecks wird durch die Begründung des Baurechts auf dem Teilgrundstück für die AMTS nicht beeinträchtigt. Die für den Betrieb des LUKS notwendigen Gebäude wurden diesem bereits mittels Baurecht übertragen (vgl. das in der Volksabstimmung vom 7. März 2010 angenommene Dekret über die Genehmigung der Übertragung der Spital- und Klinikgebäude an das Luzerner Kantonsspital und die Luzerner Psychiatrie vom 30. November 2009). Die alte Frauenklinik gehört nicht zu den an das LUKS übertragenen Gebäuden. Daran ändert nichts, dass ein Teil der Räume, die derzeit von der AMTS gemietet werden, an das LUKS unvermietet sind. Das LUKS hat auf das Vorrecht für die Miete und auf das Vorkaufsrecht verzichtet. Der Abschluss des Baurechtsvertrages liegt in der Kompetenz des Regierungsrates, da dieser gemäss § 58 Absatz 2c der Kantonsverfassung über die Bewirtschaftung der Anlagen des Finanzvermögens beschliesst.

Bei der Übertragung der Spitalbauten mittels Baurecht an das LUKS und die Luzerner Psychiatrie (Lups) wurde ebenfalls geprüft, ob eine vorgängige Entwidmung nötig ist. Im Gegensatz zur privatrechtlichen AMTS handelt es sich bei der LUKS und der Lups um öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Eine öffentlich-rechtliche Anstalt ist eine Verwaltungseinheit, zu der ein Bestand von Personen und Sachen durch Rechtssatz technisch und organisatorisch zusammengefasst ist und für eine bestimmte Verwaltungsaufgabe dauernd den Anstaltsbenützern zur Verfügung steht. Anstaltssachen gehören zum Verwaltungsvermögen. Deshalb war neben dem formellen Übertragungsakt, welcher dem obligatorischen Referendum unterlag, keine formelle Entwidmung erforderlich (aus Verwaltungssache wurde Anstaltssache).

V. Finanzielles

Mit dem Übertragungspreis von 1 744 920 Franken wird der betriebswirtschaftliche Anlagewert der Liegenschaft per 31. Dezember 2010 abgegolten. Er widerspiegelt den schlechten Zustand des Gebäudes vor den von der AMTS getätigten Investitionen. Anstelle des bisherigen Mietzinses von rund 180 000 Franken pro Jahr erhält der Kanton Luzern neu einen jährlichen Baurechtszins von 185 000 Franken (beide Abgeltungen indexiert). Damit wird den bisherigen Unterhaltsarbeiten zulasten des Kantons Luzern Rechnung getragen. Der Baurechtszins in der Höhe von 185 000 Franken ist angebracht. Sowohl für den vorzeitigen als auch für den ordentlichen Heimfall, das heisst die Rückgabe des Gebäudes an den Kanton Luzern nach Ablauf des Baurechtes im Jahr 2060, gilt der Bewertungsgrundsatz des Verkehrswertes, wobei sämtliche nutzer-spezifischen Ausbauten und Installationen, die der nachfolgenden Nutzung nicht dienlich sind, dem Bauberechtigten nicht vergütet werden. Damit wird sichergestellt, dass der Kanton Luzern nur Investitionen abzugelten hat, die ihm auch bei einer anderen Verwendung des Gebäudes von Nutzen sind.

VI. Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, das für die Errichtung eines Baurechts vorgesehene Gebäude der alten Frauenklinik auf dem Areal des Kantonsspitals Luzern von der Widmung für einen öffentlichen Zweck zu entbinden und in das Finanzvermögen überzuführen.

Luzern, 2. November 2010

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Anton Schwingruber
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

Dekret

**über die Entwidmung des Gebäudes der alten
Frauenklinik auf dem Areal des Kantonsspitals
Luzern**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 2. November 2010,

beschliesst:

1. Das Gebäude der alten Frauenklinik auf dem Areal des Kantonsspitals Luzern, Grundstück Nr. 1106 Luzern, rechtes Ufer, Grundbuch Luzern-Stadt, wird von der Widmung für den ursprünglichen öffentlichen Zweck entbunden und vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen übergeführt.
2. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: